



STEINBACH AM ATTERSEE

Verhandlungsschrift

Lfd. Nr. 53 Jahr 2021

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 06.05.2021

Tagungsort: Gemeindeamtshaus - Sitzungszimmer

Anwesende:

1. Bgm ⁱⁿ Nicole Eder	ÖVP	als Vorsitzende
2. Vizebgm. Albert Zopf	ÖVP	
3. GV Beate Enser	SPÖ	
4. GR Johannes Mayr	SPÖ	
5. GR Alexander Brix	Die Grünen	
6. GR Engelbert Hausleithner	ÖVP	
7. GR ⁱⁿ Hannelore Reichl	ÖVP	
8. GR Thomas Kneissl	ÖVP	
9. GR ⁱⁿ Silvia Schiemer	SPÖ	
10. GR Stephan Santer	ÖVP	
11. GR Günter Oberschmid	ÖVP	
12. GR Martin Zopf, Dipl.-Ing.	ÖVP	
13. GR ⁱⁿ Birgit Hofstätter, Dr. Mag. Phil.	Die Grünen	

Ersatzmitglieder:

GR ⁱⁿ Hannelore Reichl	für	GR Franz Spalt; Dipl. Ing. (ÖVP)
GR ⁱⁿ Silvia Schiemer	für	GR Martin Loy Mst.

Der Leiter des Gemeindeamtes AL Helmut Auerbach

Sonstige Teilnehmer:

Fachkundige Personen: (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990)

Es fehlen:

Entschuldigt

GR Franz Spalt; Dipl. Ing. (ÖVP)

GR Martin Loy Mst. (SPÖ)

Unentschuldigt:

Schriftführer: (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO 1979):

AL Helmut Auerbach

Die Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr gemäß § 45 Abs. 4 Oö. GemO am 28.04.2021 einberufen wurde;
- b) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und auf der Homepage am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 28.04.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist*;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die die Verhandlungsschriften über die Gemeinderatssitzungen bis zur heutigen Sitzung wähen der Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt sind, den Fraktionen übermittelt wurden und während der Sitzung noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften noch bis Ende der Sitzung Einsprüche eingebracht werden können;

Tagesordnung

1. Berichte und Mitteilungen der Bürgermeisterin	3
2. Müllabfuhrverband; Mahnklage der Gemeinde Unterach/Attersee; Beschlussfassung	5
3. Landes Immobilien GmbH; Tauschvertrag; Beschlussfassung	5
4. Parzelle 1492/2; Abfall- und Zuwachs öffentliches Gut; Beschlussfassung	5
5. Baulandsicherungsmodell 2 „Hauer-Roith“: Festlegung Grundstückspreis	6
6. Parzelle 1363/3; Änderung FWP 3 Änderung Nr. 7; Beschlussfassung	6
7. Bebauungsplan Nr. 14; Mitteilung von Versagungsgründen; Beschlussfassung	7
8. Flächenwidmungsplan Nr. 3; Änderung Nr. 14 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr. 4 (Ortsteil Dorf); Einleitung des Verfahrens.....	8
9. Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 16 (Ortsteil Unterfeichten); Einleitung des Verfahrens	10
10. Parzelle 1713/6 Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 17 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr. 5; Einleitung des Verfahrens.....	10
11. Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 18 (Hauer-Roith); Einleitung des Verfahrens.....	11
12. Grün- und Strauchschnitt; Beschluss	11
13. Dringlichkeitsantrag	12
14. Allfälliges	13

Verlauf der Sitzung – Beschlüsse

Ich stelle hiermit gemäß § 46 Abs. 3 an den Gemeinderat den Dringlichkeitsantrag, nachstehenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu nehmen:

- Bestandsvertrag Parzelle 1441/2 und 1441/12; Parkraumbewirtschaftung; Beschlussfassung

Begründung:

Bestandsvertrag mit Besitzer der Parzelle 1441/2 und 1441/12 von ca. 500 m² für geordnete und sichere PKW Abstellplätze entlang der B153 im Ortsteil Weissenbach. Diese werden von der Firma Data Kontroll bewirtschaftet.

Abstimmung: Einstimmig

Behandlung unter Punkt 13. der heutigen Tagesordnung.

Allfälliges erhält dadurch den Punkt 14.

20:27 – 20:37 Uhr - Lüften Corona

1. Berichte und Mitteilungen der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Eder teilt mit, dass die letzte GR-Sitzung am 24.03.2021 stattgefunden hat.

- 25.03. RHV Mitgliederversammlung online
- 25.03. Sternenpark Abstimmung mit Naturpark – Sternwarte Online
- 07.04. Online Meeting Sterng. Gusenau bezüglich Licht / Umstellung Straßenbeleuchtung
- 08.04. Pressekonferenz Einladung vom Land OÖ – LR Kaineder -> offizielle Zertifizierung des 1. Anerkannten Sternenpark/Lichtschutzgebiet Österreichs!
- 09.04. Regatta Management – Koordinationsteam
- 12.04. Gespräch mit Fa. Strabag – Terminfixierung – Baubeginn 23.08. – Skonto fixiert 2% - Fixpreis bis 04/22 – Fertigstellung Ende September
- 15.04. Herr Maier + Herr Locher Raumordnung und Naturschutz – kommen zu einem spontanen Termin – verschiedene Fragen wurden erörtert
- 15.04. BAV Verbandsversammlung - € 7 pro HWS + € 3,50 pro NWS werden für bezirkseinheitliche Grün- und Strauchschnittsammlung verrechnet TOP 12
- 21.04. Beweisaufnahme durch Sachverständigen Unfall Brücke
- 23.04. Termin mit Tourismus TVB, Sternen/Naturpark Management, Traunsee Tourismus, Obmann Naturpark – weitere Koordination und Zusammenarbeit
- 23.04. Nachmittagstermin der 23 Gemeinden Projektpartner Kulturhauptstadt 2024
Projektbewertung -> neuer Ausschuss -> Punkte nach Ampelregelung -> Vorselektion -> wenn ein „grüner“ Punkt vergeben wird – weitere Aufgaben -> Land | Bund | EU Fördermöglichkeiten
- 26.04. Vorstandssitzung
- 27.04. Vorstellung des Verkehrskonzeptes der Fa. KMP für Seefeld
-> Fraktionsobleute haben es gesehen
-> Klausur am 18.05. Vorstellung im GR
nach der Klausur wird es der Öffentlichkeit vorgestellt, weitere Vorgangsweise im GR
- 29.04. Kulturhauptstadt 2024 „on Tour“ viele interessierte Menschen von Nah und Fern
Region | Projektinteressierte Open Call – Frist 09/21

- 29.04. SHV Vorstandssitzung im Anschluss lange SHV Vorstandsversammlung
- 30.04. LR Steinkellner, Landtagsabgeordneter Rudolf Kroiß, NR G. Kaniak auf deren Wunsch, zu Besuch in Steinbach: Besichtigung mit Vize.-Bgm. Albert Zopf + AL Helmut Auerbach (Es wurde ausdrücklich eine kleinstmögliche Personenanzahl gewünscht vom Land OÖ) Besprochen wurde: Multifunktionsstreifen, Felssturz, Wanderparkplatz Weißenbach
Frau Bgmⁱⁿ Eder hat sich mittels handgeschriebener Karte im Vorfeld bei den zuständigen LR Steinkellner und LR Klinger für die serviceorientierte und sehr gute Unterstützung beim Land OÖ bezüglich Felssturz bedankt.
- 03.05. Besuch von EU Abgeordneter Dr. Angelika Winzig gemeinsam mit Bgm. Georg Baumann bezüglich Kulturhauptstadt 2024
- 03.05. Besprechung mit Straßenmeister Alfred Schilcher B153 und Franz Riedl – Idee Parkstreifen
- 03.05. 15:00 Uhr Sprengung – Fahrplan steht – ein Ende ist in Sicht
- 05.06. Koordinationssitzung Regatta in Seewalchen
- Ausschreibung Leader Regatta Geschäftsführung im Sommer; Leo Gander bis Ende Jänner 2022
 - Selbsttest f. Gemeinden von IKD – Info
 - Schreiben von IKD – Aufsichtsbeschwerde 25.03.2021 bereits Stellungnahme von Gemeinde abgegeben. Telefonische Auskunft über erneute Beschwerde von selbigen Herren bezüglich heimlicher Flächenwidmungsplan Änderung in Weißenbach – BBP von 1954 und im 1. FLWP 1989 bereits umgewidmet – Altbestand
 - Bauverfahren Parzelle 795/1 in Seefeld nach Beschwerde eingelangt, Akteneinsicht im Bauamt wurde von RAⁱⁿ gemacht, liegt beim LVWG zur Behandlung. Weitere Info's bezüglich Beschwerden folgen bei Ergebnis.

Amtsleiter Auerbach teilt mit, dass am 29.04.2021 eine Beschwerde gegen den Baubescheid der Bürgermeisterin vom 31.03.2021 der Parzelle 795/1 eingelangt ist und an den LVWG vorgelegt wurde.

Aufsichtsbeschwerde der IKD vom 25.03.2021 gegen die Bürgermeisterin wegen Verdacht auf rechtswidrige Erteilung von Baugenehmigungen und Vernachlässigung der Bauaufsichtspflicht der Grst. 1431/85 und 1431/93 von Hr. Martin Stepanik. Stellungnahme mit den entsprechenden Unterlagen wurde am 20.04.2021 an die IKD übermittelt.

Schreiben von LR Steinkellner mit der Zusage der Übernahme der Personalkosten.

25.3.2021 Stellungnahme aller Attersee Gemeinden zum Begutachtungsentwurf OÖ Campinggesetz wurde von der Gemeinde erstellt und das Land OÖ und Landesräte übermittelt.

Die Bürgermeisterin beantragt, der Gemeinderat möge die Mitteilungen zur Kenntnis nehmen.

Dieser Antrag wird mehrstimmig angenommen.

2. Müllabfuhrverband; Mahnklage der Gemeinde Unterach/Attersee; Beschlussfassung

Bürgermeisterin Nicole Eder berichtet, dass am 31. März 2021 die Mahnklage bezüglich Müllabfuhrverband von der Gemeinde Unterach am Attersee vom Landesgericht Wels eingelangt. Die Gemeinde Unterach am Attersee ist am 01.04.2019 aus der Müllabfuhrgemeinschaft ausgeschieden. Seither begehrt die Gemeinde Unterach einen Abfindungsanspruch in Höhen von 29.700,00 Euro (Klagesumme samt Nebenkosten dzt. 35.499,99 Euro). Da jedoch der von der Gemeinde Unterach im Beitritts Jahr 1992 geleistete Beitrag für die Anschaffung eines Müllwagens diente und zudem die Satzung vorsieht, dass bei Ausscheiden eines Mitgliedes, etwaiges Vermögen bei der Müllabfuhrgemeinschaft verbleibt, wurde seitens der Müllabfuhrgemeinschaft stets eine Abfindung zugezogen. Dazu haben mehrere Gespräche mit der Gemeinde Unterach am Attersee, dem Land OÖ bzw. dem OÖ Gemeindebund stattgefunden sowie wurde ein Rechtsbeistand beigezogen.

Nunmehr hat die Gemeinde Unterach am Attersee eine Klage gegen alle Mitgliedsgemeinden (Attnang-Puchheim, Lenzing, Schörfling, Seewalchen, Weyregg und Steinbach) eingebracht. Frau Bürgermeisterin Eder hat noch versucht, mit allen Gemeinden ein Gespräch zu führen, damit es eine außergerichtliche Einigung gebe, leider wurde das Gespräch abgelehnt.

Da die Einspruchsfrist 4 Wochen beträgt, wurde ein Umlaufbeschluss für einen Einspruch gegen die Klage mit den Fraktionsobmännern und dem Gemeindevorstand gefasst.

Gemeinderat Alexander Brix bedankt sich, für die Bemühungen von Bürgermeisterin Nicole Eder, doch noch eine einvernehmliche Lösung zu erreichen, leider müssen aber jetzt die Gerichte den Sachverhalt mit Klage klären.

Bürgermeisterin Nicole Eder beantragt, der Gemeinderat möge einen Einspruch gegen die Klage befürworten und gleichzeitig RAW Dr. Götschhofer, Vorchdorf zu bevollmächtigen diese beim LG Wels einzubringen und die Gemeinde Steinbach am Attersee im weiteren Verfahren zu vertreten.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Landes Immobilien GmbH; Tauschvertrag; Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat am 28.01.2021 bereits einen Grundsatzbeschluss für den Grundtausch im Ortsteil Weissenbach mit der Landes-Immobilien GmbH gefasst. Der Tauschvertrag wurde von Dr. Häupl Rechtsanwalts GmbH auf Basis der Vermessung vom 16.02.2021 von Frischling & Partner ZT KG erstellt. Der Grundtausch im Ausmaß von jeweils 521 m² wurde mit der Landes Immobilien GmbH abgestimmt somit könnte der Vertrag beschlossen und unterfertigt werden.

Frau Bürgermeisterin Nicole Eder beantragt, den Tauschvertrag mit der Landes-Immobilien GmbH, 4021 Linz über 521 m² Grundfläche wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe)

Der Antrag wird einstimmig angenommen

Anlage 2. Tauschvertrag

4. Parzelle 1492/2; Abfall- und Zuwachs öffentliches Gut; Beschlussfassung

Bürgermeisterin Nicole Eder berichtet, dass im Bauverfahren für die Parzelle 1298/8 die öffentliche Straße der Gemeinde nur eine Breite von ca. 3 Metern aufweist, aber auch die Zufahrtsstraße im Bereich Haus Stückler sehr schmal ist, und es immer wieder zu Flurschäden bei der Müllabfuhr, etc. kommt. Das öffentliche Gut der Gemeinde ist bis Parzelle 1311/1 ausgeschieden und führt über Wiese und Böschungen, dieser ausgeschiedene Weg wird auch nicht mehr benötigt. Der Gemeindevorstand hat daher beschlossen mit dem Grundbesitzer einen Grundtausch vorzuschlagen, damit die Straße auf 4 bis 4,5 Meter verbreitert werden kann und im Gegenzug der Besitzer den nicht benötigten ausgeschiedene Weg erhalten. Am 18.03.2021 wurde mit den Grundbesitzer und Anrainer durch die den Geometer Frischling & Partner der Teilungsplan Nr. 2019-064 erstellt und vor Ort neu

eingemessen und die Grenzen gemeinsam festgelegt. Das öffentliche Gut mit einer Breite von min. 4 Metern geht bis zur Parzelle 1331/2, diese befindet sich im ÖEK für eine mögliche Widmung.
Somit ergibt sich für die Gemeinde ein Zuwachs von 94 m² und ein Abfall vom 404 m².

Frau Bürgermeisterin Nicole Eder stellt folgenden Antrag, den Teilungsplan vom 18.03.201 von Frischling & Partner ZT KG mit einem Zuwachs für die Gemeinde von 94 m² zu Parzelle 1492/2 und einen Abfall von 404 m² an die Besitzer der Parzelle 1306/1 sowie die Widmung zum Gemeingebrauch der 94 m² und Aufhebung von 404 m² für Gemeingebrauch und öffentlichen Gut.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Baulandsicherungsmodell 2 „Hauer-Roith“: Festlegung Grundstückspreis

Bürgermeisterin Nicole Eder berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Besprechung am 25.02.2021 den voraussichtlichen Grundpreis ausführlich diskutiert hat, dieser wird nach derzeitigem Stand bei ca. 221,00 Euro pro m² Baugrund liegen. Damit dieses Baulandsicherungsprojekt weiterhin der Idee des leistbaren Wohnens für Steinbacherinnen und Steinbacher gewährleistet ist, sollte der Grundstückspreis nicht nach den tatsächlichen Infrastrukturkosten errechnet werden, sondern ein Fixpreis pro m² Bauland von 180,00 Euro beschlossen werden. Die restlichen Aufschließungskosten werden von der Gemeinde Steinbach mit Rücklagen bedeckt und somit finanziert. Das OÖ Raumordnungsgesetz § 16 sieht vor, dass ein Beitrag zu den Infrastrukturkosten vereinbart werden kann, dieser müsse aber nicht 100 % der Kosten abdecken. Bei der Fraktionsobmänner Besprechung sowie in der Vorstandssitzung wurde der Vorschlag von 180,00 Euro mit Indexanpassen vorgeschlagen und einstimmig empfohlen.

GR Alexander Brix unterstreicht den gemeinsamen Schritt des Gemeinderates, dass die Kosten mit 180,00 Euro je m² Bauland vertretbar sind.

Bürgermeisterin Eder möchte ausführen, dass wie besprochen die Förderung der Gemeinde „Beihilfe für Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens für Wasser und Kanal“ dafür nicht mehr gewährt wird.

Vize Bürgermeister Zopf erläutert, dass bei diesem Projekt weniger Bauland zum Verkauf stehe, und mehr Verkehrsflächen die Gemeinde übernehmen muss, daher der m² entsprechend höher als beim 1. Baulandsicherungsmodell liegt, aber der festgelegte Preis trotzdem noch vertretbar ist.

Die Bürgermeisterin beantragt, der Gemeinderat möge den Kaufpreis der Grundstücke Baulandsicherungsmodell 2 Hauer-Roith für Grundankauf und Infrastruktur mit 180,00 Euro pro m² Indexgesichert beschließen.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Parzelle 1363/3; Änderung FWP 3 Änderung Nr. 7; Beschlussfassung

Frau Bürgermeisterin Nicole Eder berichtet, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 02.12.2020 beschlossen hat, die Stellungnahme von Frau Lackner Naturplan an das Land OÖ Abt. Naturschutz zu übermitteln, mit der Bitte um Abgabe einer Ergänzenden Stellungnahme.

Stellungnahme von Abt. Naturschutz Hr. Dipl. Ing. Stefan Locher vom 18.03.2021:

Hinsichtlich des von Ihnen vorgelegten Gemeinderatsbeschlusses zur Einholung einer Stellungnahme zum Gutachten von Frau DI Dr. Lackner muss darauf hingewiesen werden, dass eine neuerliche Stellungnahme von fachlicher Seite eigentlich erst dann sinnvoll erscheint, wenn der Gemeinderat eine Abwägung von Stellungnahme und Gegengutachten vorgenommen und darauf aufbauend einen argumentierten Genehmigungsbeschluss gefasst hat. Das Gutachten von DI Dr. Lackner stellt lediglich eine weitere Fachstellungnahme dar, mit welcher sich der Gemeinderat vor Beschluss des Genehmigungsverfahrens befassen muss. Es steht dem Gemeinderat dabei grundsätzlich frei, welchem Gutachten er mehr Glauben schenkt.

Es ist daher verfahrenstechnisch nicht schlüssig, wenn eine sachverständige Seite die Stellungnahme einer anderen sachverständigen Seite im Rahmen eines Vorverfahrens erläutern soll. Eine Replik auf die im Gegengutachten bzw. vom Gemeinderat vorgebrachten Argumente kann daher erst im Rahmen einer neuerlichen Vorlage im Genehmigungsverfahren erfolgen. Aus fachlicher Sicht wird unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 11.08.2020 folgendes nochmals klargestellt:

Im entsprechenden Bereich liegt eine disperse Verteilung der einzelnen Wohnhäuser vor, die sich auch durch damit verbundenen „Inselwidmungen“ abbildet. Diese Widmungsstruktur bietet keinerlei Ansatz für eine Siedlungserweiterung. Es ist in diesem Zusammenhang zwar grundsätzlich richtig, dass die Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes in den dazwischen liegenden Freiräumen der umgebenden Besiedlungsstruktur entsprechen würde, allerdings entsprechen derartige Villenbebauungen zum einen nicht mehr dem heutigen Planungsverständnis, andererseits handelt es sich hier nicht um ein städtisch geprägtes, größeres „Villengebiet“, in welchem ein zusätzliches Gebäude aufgrund der allseits umliegenden Bebauung in großen Gartenparzellen nicht mehr ins Gewicht fallen würde.

Ungleich wichtiger ist in diesem Fall jedoch der Grünraum- und Ökologieaspekt. Der Abstand zwischen dem „Chandlerhaus“ und der „Villa Schreiber“ beträgt ziemlich genau 100 m. Ein solcher vom Seeufer bis zu den Hangwäldern von Bebauung freier Bereich stellt einen naturschutzfachlich noch äußerst relevanten Freiraum dar, welcher in dieser Ausdehnung auch im Siedlungsraum von Steinbach schon Seltenheitswert hat. Der betreffende Grünzug im ÖEK hat daher in diesem Bereich nicht nur eine lokale Funktion für das auf der Fläche vorhandene, kleine Gerinne, sondern drückt eine größere Vernetzungsfunktion zwischen dem Seeufer und den Anhängen des Höllengebirges aus. In diesem Zusammenhang ist auch die im ÖEK geplante Funktionsrücknahme südlich des „Chandlerhauses“ zu sehen.

Eine Bebauung in der Mitte zwischen diesen beiden Häusern würde daher auf jeden Fall zu einer Fragmentierung in kleinere Freiraumbereiche führen, die die oben beschriebene Grünraumwirkung nicht mehr entfalten könnten.

GR Engelbert Hausleithner bemerkt, dass die Gemeinde das ÖEK erst vor 2 Jahren überarbeitet hat, und somit diese Flächenwidmungsplan Änderung seitens der ÖVP Fraktion negativ beurteilt werde. Außerdem verweist er darauf, dass der Besitzer vielleicht eine andere Möglichkeit für eine Widmungsänderung in Auge fassen könnte.

GR Hannes Mayr ist der gleichen Meinung wie GR Hausleithner und möchte noch festhalten, dass die SPÖ Fraktion das Gutachten des Landes OÖ nicht in Frage stellen möchte und somit nicht für die Umwidmung stimmen werde.

GR Alexander Brix freut sich, dass die anderen Fraktionen auch gegen die Widmung der Fläche von Grünland auf Bauland sind, und sieht weiterhin kein öffentliches Interesse für diese Widmungsänderung. Er glaubt auch, dass es ein Fehler wäre diese Widmung zu genehmigen, da die Stellungnahmen des Ortsplaners und des Landes OÖ negativ sind. Somit begrüßt er die Entscheidung, dass alle Fraktionen gegen diese Umwidmung der Fläche stimmen.

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 Änderung Nr.7 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr.1 auf der Parzelle 1363/3 von derzeit Grünland in Dorfgebiet über 1.000 m² mit der Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig abgelehnt.

7. Bebauungsplan Nr. 14; Mitteilung von Versagungsgründen; Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.02.2021 den Bebauungsplan Nr. 14 mit Abstimmung des Ortsplaners Hr. Poppinger beschlossen. Dieser wurde zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung an das Land OÖ übermittelt. Seitens des Landes OÖ wurden am 25.03.2021 Versagungsgründe mitgeteilt.

Die Versagungsgründe mit der Stellungnahme von unseren Ortsplaner Hr. Poppinger wurden an die Fraktionen zur Vorbereitung übermittelt., sowie mit den Fraktionsobmänner und Gemeindevorstand besprochen. Zusammenfassend liegen daher folgende Versagungsgründe vor. Der Planung in der vorliegenden Form kann aus fachlicher Sicht insofern erst dann zugestimmt werden, wenn noch die Eintragung der geplanten/bewilligten 30 kv-Kabeltrasse vorgenommen wird und auf die Anregung zur Beschränkung der Höhenentwicklung sowie die geforderte Prüfung der geplanten Fußwegverbindung im Hinblick auf die verordnete Grünzugdefinition entsprechend eingegangen wird.

Seitens des Naturschutzes liegen keine Versagungsgründe vor, auch von der Wildbach- und Lawinenverbauung gibt es keinen Einwand gegen den Bebauungsplan.

Folgende Stellungnahme wurde vom Ortsplaner Herrn Poppinger, Ziviltechniker KG mit Abstimmung der Gemeinde erstellt.

Bezugnehmend auf die Mitteilung von Versagungsgründen durch das Amt der OÖ Landesregierung vom 25.03.2021 hat die Gemeinde den Ortsplaner um Stellungnahme gebeten. Der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz ist zu entnehmen, dass aus fachlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf bestehen. In Hinblick auf befürchtete Missverständnisse oder Auslegungsschwierigkeiten bezüglich der geltenden Höhenfestlegungen wurde insofern reagiert, dass diese so weit präzisiert wurden, dass hier keine Unklarheit dahingehend besteht, dass es sich dabei um Maximalhöhen mit Bezug zum gewachsenen Gelände gemäß Höhenaufnahme des Büros Frischling & Partner ZT KG handelt.

Die Situierung des Fußweges im Grünzug wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht begrüßt, es wurde allerdings festgehalten, dass im Genehmigungsverfahren der vorangegangenen Umwidmung die Breite des Grünzuges bereits inklusive jener des Fußweges festgelegt wurde.

Die Ausweisung des Grünzuges in vorliegender Breite erfolgte in Abstimmung mit den zuständigen Fachdienststellen unter Berücksichtigung der gegenständlichen Verkehrsfläche, ein Widerspruch aufgrund der Funktion als Schutz- und Betreuungstreifen wird hier aus fachlicher Sicht nicht gesehen. Es sollte jedoch im Rahmen der Ausführung sichergestellt werden, dass dieses mittels möglichst wasserdurchlässiger Befestigungsart erfolgt und im Randbereich des Fußweges zum Gewässer keine Einfriedungen errichtet werden.

Die in der Stellungnahme des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung geforderten Maßnahmen zum Hochwasserschutz wurden im Verordnungstext des Bebauungsplanes eingearbeitet die geplante/bewilligte 30-kv-Kabeltrasse soll auf Wunsch der Abteilung Umwelt- Bau- und Anlagentechnik/Elektrotechnik lagerichtig ergänzt werden.

Eine entsprechende Plangrundlage wurde bei der OÖ Netz AG angefordert und wird sofort nach Übermittlung in den Bebauungsplan-Entwurf eingearbeitet.

Damit sollten alle Forderungen des Landes ausreichend Berücksichtigung gefunden haben und dem positiven Abschluss des Verfahrens nichts mehr entgegenstehen.

Die Bebauungspläne mit Verordnungstext werden entsprechend der Stellungnahme angepasst und anschließend an das Land OÖ zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 14 „Hauer-Roith“ mit der Präzisierung der Höhenentwicklung, Situierung des Fußweges im definierten Grünzug sowie die lagerichtige Trassenführung für die 30 KV Erdleitung laut genehmigten Plan der Energie AG und somit die Vorlage des Planes mit Verordnungstext zur Aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 33 OÖ Raumordnungsgesetz.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Flächenwidmungsplan Nr. 3; Änderung Nr. 14 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr. 4 (Ortsteil Dorf); Einleitung des Verfahrens

Bürgermeisterin Nicole Eder berichtet, dass der Besitzer der Parzelle 1366/4 für seine Tochter einen Wohnraum schaffen möchte, da diese wieder nach Steinbach zurückkommen möchte. Auf der Parzelle ist die Widmung „Dorfgebiet“ die max. 3 Wohneinheiten zulässt, aber schon jetzt mehr Wohnungen vorhanden sind. Somit könnte der Umbau im Bauverfahren nicht genehmigt werden.

Um keine punktuelle Widmung auf Wohngebiet vornehmen und somit würde eine Inselwidmung erfolgen, hat sich die angrenzenden Widmungen angeschaut, diese weisen ebenfalls eine Dorfgebietswidmung auf. Somit wäre es für das öffentliche Interesse von Vorteil über die 3 Parzellen eine Wohngebietswidmung vorzunehmen.

Diesbezüglich hat es mit den betroffenen Grundstücksbesitzern und unseren Ortsplaner Poppinger ein Gespräch gegeben um die Änderung der Widmungskategorie zu erläutern.

Außerdem müsste bei der Parzelle 1366/4 die Widmungsgrenze, zwecks den Abstandsbestimmungen gemäß Bauordnung um ca. 300 m² erweitert werden.

In der Stellungnahme von Hr. Poppinger vom 02.03.2021 hat dieser Bekräftigt das hier Handlungsbedarf gegeben ist. Es wird daher von Seiten des Ortsplaners empfohlen, die gesamte Baureihe in die Widmungskategorie Wohngebiet zu überführen. Die einzige Beschränkung gegenüber der Widmungskategorie Dorfgebiet liegt darin, dass zukünftig landwirtschaftliche Nutzungen, wie in etwas die Tierhaltung, nicht mehr zulässig wären. Der Grundbesitzer hat dies persönlich bestätigt.

Eine ergänzende Stellungnahme in diesem Zusammenhang wurde offensichtlich auch eine Umwidmung in gemischtes Baugebiet in den Raum gestellt, in der Meinung, dadurch den Rahmen zukünftiger baulicher Nutzungen enge abstecken zu können. Dies ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, da in gemischten Baugebieten die Option hinsichtlich der Nutzbarkeit wesentlich breiter gefächert sind als in der Baulandkategorie Wohngebiet. Somit eine Verschlechterung für die Gemeinde.

GR Alexander Brix möchte die Frage aufwerfen, dass bei einer Widmungsänderung speziell sieht er bei der Parzelle 1366/4 die Möglichkeit das zusätzlicher Wohnraum bei der Parzellengröße geschaffen werden, bzw. ein Wohnbau stattfinden könnte. Daher empfiehlt er, dass bei einer Widmungseinleitung ein Bebauungsplan für eine Regelung bzw. Einschränkung erstellt werden sollte. Bei den anderen Parzellen sieht er kein Problem.

GR Birgit Hofstätter besteht auf die Erstellung eines Bebauungsplanes damit die Bebaubarkeit eingeschränkt wird, ansonsten wird Sie der Umwidmung nicht zustimmen. Sie möchte überdies geklärt haben ob es zulässig ist einen Bebauungsplan zu erstellen, wenn die Grundstücke bereits bebaut sind.

AL Auerbach möchte bemerken, dass für diesen Bereich die gesetzmäßige Widmung Bauland „Wohngebiet“ wäre. Bei einem Bebauungsplan wird der Rechtsbestand aufgenommen und daher eher nicht sehr sinnvoll erscheint für diese 3 Parzellen ein Bebauungsplan zu erstellen.

BGM Eder unterstreicht die Bedenken von GR Brix das eine Regelung geschaffen werden muss, um eine größere Verbauung zu verhindern. Hinweisen möchte Sie aber noch das auch laut Stellungnahm von Hr. Poppinger, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört werden darf, daher lässt es nicht viel Veränderung zu.

In der Stellungnahme von Hr. Poppinger verweist dieser auf eine Möglichkeit Bebauungsgrundlagen wie GRZ, Bauhöhe und Beschränkung auf Wohneinheiten je Bauplatz zu beschließen. In Anbetracht der gegebenen Strukturverhältnisse werden für den gegenständlichen Bereich daher folgend Bebauungsgrundlagen empfohlen.

GRZ von 0,2 eine Bauhöhe mit zwei Geschoße unter Ausschluss eines Dachgeschoßes, Maximale bebaubare Fläche je Hauptbaukörper von 200 m² und eine Beschränkung auf maximal sechs Wohneinheiten je Bauplatz.

Der Vorschlag dieses Instrumentes der Bebauungsgrundlagen und Vorgangsweise der Einschränkung wird vom Gemeinderat sehr positiv gesehen, und somit könnte die Einleitung des Widmungsverfahrens beschlossen werden.

Die Betroffenen und Anrainer werden nachweislich verständigt und können somit eine Stellungnahme einbringen, mit der sich der Gemeinderat vor Genehmigung der Widmungsänderung befassen muss.

Der Gemeinderat beschließt, die Einleitung des Verfahrens für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 Änderung Nr. 14 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr. 4 für die Parzellen 1366/11 (1877 m²), 1366/9 (569m²) und 1366/4 Teilfläche (ca. 1800 m²) von Dorfgebiet in Wohngebiet mit den Bebauungsgrundlagen Bauhöhe mit zwei Geschoße unter Ausschluss eines DG, Beschränkung auf maximal sechs Wohneinheiten je Bauplatz, GRZ 0,2 und maximal bebaubare Fläche je Hauptbaukörper mit 200m².

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 16 (Ortsteil Unterfeichten); Einleitung des Verfahrens

Bürgermeisterin Nicole Eder berichtet, dass für die Erdverkabelung der 30 KV-Leitung im Ortsteil Unterfeichten eine Flächenwidmungsänderung vorzunehmen ist. Der Schutzstreifen der 30 KV Freileitung wird somit aus dem Flächenwidmungsplan gestrichen und die neue Erdleitungstrasse eingezeichnet. Gemäß OÖ Raumordnungsgesetz § 36 kann ein verkürztes Verfahren angewendet werden. Seitens des Landes OÖ Abt. Anlagenrecht wurde der energiebehördliche Bewilligungsbescheid am 06.04.2021 übermittelt. Es handelt sich daher nicht um eine Widmungsänderung, sondern um eine Aktualisierung der Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan. Die betroffenen Grundstücksbesitzer werden nachweislich verständigt.

Der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 16 im Flächenwidmungsplan Nr. 3 für den Bereich Unterfeichten laut Widmungsplan 3.16 für die Aktualisierung und Ersichtlichmachung bezüglich der Verlegung der 30 kV-Leitung im verkürzten Verfahren gemäß § 36 Abs. 4 beschließen.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Parzelle 1713/6 Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 17 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr. 5; Einleitung des Verfahrens

Frau Bürgermeisterin Nicole Eder berichtet, dass am 31.03.2021 der Antrag auf Widmung für die Parzelle 1713/6 eingelangt ist. Die Widmungsänderung sollte von Grünland auf Dorfgebiet geändert werden und umfasst ca. 2.300 m². Der Zweck des Antrages wird begründet mit der Errichtung einer Halle zur Brennholzerzeugung und Einstellflächen des dafür benötigten Maschinenparks. Seitens der Gemeinde wurde eine Stellungnahme von unserem Ortsplaner Hr. Poppinger eingeholt.

Unter Bezugnahme auf das eingegangene Ansuchen, welches eine ca. 2.300m² große Fläche zum Gegenstand hat, wird aus ortsplanerischer Sicht folgendes ausgeführt:

Gemäß dem im Ansuchen angeführten Nutzungszweck für das geplante Gebäude wird die Auffassung vertreten, dass das Objekt auch im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes im Grünland errichtet werden kann. Nachdem auch die Kennzeichnung der Umwidmungsfläche als Schutzzone mit der Beschränkung auf eine bestimmte Art von Gebäuden offensichtlich diskutiert wird, darf dazu ausgeführt werden, dass eine Widmung einer derartig großen Fläche mit substantiellen Einschränkungen der Bebaubarkeit rechtlich problematisch ist. Die Kennzeichnung von Schutzzonen kommt nur für verhältnismäßig kleine Flächen, meist im Zusammenhang mit anderen Nutzungen, in Frage, wo aus bestimmten raumordnungsfachlichen Gründen eine Beschränkung argumentiert werden kann.

Vize Bürgermeister Albert Zopf sieht daher keine Notwendigkeit einer Widmung, da die Errichtung der Halle in Grünland üblich ist.

GR Stephan Santer möchte festhalten, dass bereits im Jahre 2018 bei der Gesamtüberarbeitung dieser Antrag behandelt und abgelehnt worden ist. An der Widmungs- und Nutzungsänderung hat es keine Änderung gegeben, daher ist aus seiner Sicht keine Widmung auf Dorfgebiet notwendig.

Die Bürgermeisterin beantragt, der Gemeinderat möge die Einleitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 Änderung Nr. 17 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr. 5 von Grünland auf Dorfgebiet über 2.300 m² auf Parzelle 1713/6 beschließen.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig abgelehnt.

11. Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 18 (Hauer-Roith); Einleitung des Verfahrens

Bürgermeisterin Nicole Eder berichtet, dass für die Erdverkabelung der 30 KV-Leitung im Ortsteil Steinbach „Roith-Kaisigen“ eine Flächenwidmungsänderung vorzunehmen ist. Der Schutzstreifen der 30 KV Freileitung wird somit aus dem Flächenwidmungsplan gestrichen und die neue Erdleitungstrasse eingezeichnet. Gemäß OÖ Raumordnungsgesetz § 36 kann ein verkürztes Verfahren angewendet werden. Seitens des Landes OÖ Abt. Anlagenrecht wurde der energiebehördliche Bewilligungsbescheid am 15.04.2021 übermittelt. Es handelt sich daher nicht um eine Widmungsänderung, sondern um eine Aktualisierung der Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan.

Die Zustimmung der betroffenen Grundstücksbesitzer wurde bereits eingeholt, sowie der Beschluss des Gemeinderates für die Erdverkabelung der 30 KV Leitung im Bereich des Baulandsicherungsmodells „Hauer-Roith“ gefasst.

Der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 18 im Flächenwidmungsplan Nr. 3 für den Bereich Hauer-Roith laut Widmungsplan 3.18 für die Aktualisierung und Ersichtlichmachung bezüglich der Verlegung der 30 kV-Leitung im verkürzten Verfahren gemäß § 36 Abs. 4 beschließen.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Grün- und Strauchschnitt; Beschluss

Bürgermeisterin Nicole Eder hat schon wiederholt hingewiesen, dass die Gemeinde Steinbach am Attersee an der Bezirkseinheitlichen Lösung für „Grün- und Strauchschnitt“ aus Kostengründen nicht zustimmt. Für die Gemeinde Steinbach wäre diese eine entsprechende Kostenerhöhung, da pro Hauptwohnsitz 7,00 Euro und Nebenwohnsitz 3,50 Euro seitens des BAV vorgeschrieben werden. Leider kommt es aber immer wieder zu Ablagerungen von Grünschnitt in den Bachbetten, dies wurde auch bei den jährlichen Wildbachbegehungen festgestellt.

Außerdem hat die Gemeinde einen bestehenden Vertrag mit dem Kompostierer Christian Fürthauer, dieser Vertrag aus dem Jahre 1999 muss sicherlich angepasst und neue Preise festgelegt werden. Diesbezüglich hat die Gemeinde nach Gesprächen mit Hr. Fürthauer ein schriftliches Angebot erhalten. Durch die bezirkseinheitliche Umstellung und den hohen Entsorgungskosten durch die Betreiber können ins ASZ nur noch Personen mit Berechtigungskarte der teilnehmenden Gemeinde den Grünschnitt abliefern. Was tut jetzt ein Steinbacher, wenn er den Grünschnitt nicht mehr in das ASZ bringen kann?

Vize Bürgermeister Albert Zopf plädiert für den Ankauf eines Containers, dieser wird beim Bauhof aufgestellt und somit können die Bewohner von Steinbach den Grünschnitt bis 1 m³ abgeben. Die Mitarbeiter des Bauhofes werden den gesammelten Grünschnitt dann zum Komposter nach Feld bringen. Sollte eine größere oder gewerbliche Menge anfallen, muss dies mit Hr. Fürthauer direkt ausgemacht werden. Für den Strauchschnitt wird es wie beim Sperrmüll an 2 Tagen die Möglichkeit geben diesen abzugeben.

Dies sollte vorerst ein Pilotprojekt in Steinbach sein und nach der 1. Saison adoptiert werden. Für die Zufahrtsstraße bekommt Hr. Fürthauer eine finanzielle Entschädigung und muss somit entsprechend Instand gehalten werden.

Folgendes Angebot wurde vom Kompostierer, Feld 2 übermittelt.

Wir bedanken uns für ihr entgegengebrachtes Vertrauen und übermitteln Ihnen folgendes Angebot betreffen der Übernahme von Grünschnitt und Strauchschnitt aus der Gemeinde Steinbach. In der nachfolgenden Seite finden Sie die einzelnen Arten von Material, die wir übernehmen dürfen. Vorab bitte gleich berücksichtigen KEINE Biotonne und KEINE Asche! Die Preise sind exklusive der ges. MWST indexgesichert und werden jährlich mit 01.01. angepasst.

Material:

Grasschnitt, Laub, feiner Heckenschnitt	10,00 Euro per m ³
Unzerkleinerter Baum- und Strauchschnitt	12,00 Euro per m ³
Geschreddertes Material, Baumfräsmaterial	15,00 Euro per m ³

Für den Transport der Gemeindeeigenen Container berechnen wir 68,00 Euro per Traktorstunde samt Hakenliftanhänger. Regiestundensatz für Aussortierung von nicht organischem Material 25,00 Euro per Stunde. Der angefallene Abfall wird ordnungsgemäß entsorgt, anfallende Kosten an die Gemeinde weiterrechnet.

Die Bürgermeisterin beantragt, der Gemeinderat möge den derzeit gültigen Vertrag vom Jahre 1999 wie vorgetragen anpassen, sowie die Variante der Entsorgung Grünschnitt für das Gemeindegebiet Steinbach.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Dringlichkeitsantrag

Bürgermeisterin Nicole Eder begründet nochmals den Dringlichkeitsantrag für den Pachtvertrag und Parkraumbewirtschaftung entlang der B153 in Weissenbach. Nach neuerlicher Aussage des Landes OÖ kann auf öffentlichen Flächen des Landes keine Bewirtschaftung vorgenommen werden. Daher ist die Idee entstanden, dass der Straßenrand frei bleibt, also auch als Gehstreifen verwendet werden kann und von Hr. Franz Riedl ein ca. 2 Meter breiter Streifen angemietet wird und somit bewirtschaftet werden kann.

Hr. Franz Riedl sieht ebenfalls die Notwendigkeit, dass das Parken entlang der B153 geregelt gehört und somit die Gefahrenquellen reduziert werden kann.

Folgende Bedingungen sollten vertraglich zwischen Herrn Franz Riedl und Gemeinde Steinbach festgelegt werden. Von unserem Rechtsanwalt Dr. Häupl wurde bereits ein Entwurf gefertigt und entsprechend vorgetragen.

Auf den Parzellen 1441/2 und 1441/12 wird eine Breite von ca. 2 Meter und eine Länge von 250 Meter geschottert und von der Gemeinde gepachtet. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die Firma Kontroll Data. Der Vertrag wird vorerst auf 10 Jahre abgeschlossen und dient zum Betrieb eines PKW Abstellplatzes. Als Bestandzins ist jener Betrag zu bezahlen, welcher 25 % der über die Parkraumbewirtschaftung durch die Gemeinde lukriert wird.

GR Engelbert Hausleithner möchte wissen, ob die Einnahmen nur für diesen Bereich mit Hr. Riedl geteilt und abgerechnet werden, dies wird von Frau Bürgermeisterin bestätigt.

Amtsleiter Helmut Auerbach bringt die Stellungnahmen der angefragten Behörden zur Kenntnis.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung Hr. Linko Florian vom 06.05.2021: VI-882-2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

geplant ist die Schotterung eines Geländestreifens parallel zur Weißenbach Bundesstraße B153 auf Grundstück 1441/2 und 1441/12 um die Möglichkeit für Wanderer dort zu parken zu verbessern und den Verkehr flüssig zu halten. Die Straßenböschung wird nicht angeschüttet sondern lediglich mit einer Schotterauflage gesichert.

Gemäß OÖ Einzugsgebietsverordnung LGBl. Nr. 105/2020 befindet sich das Vorhaben zum Teil im Wildbacheinzugsgebiet Weißenbach und nach dem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Steinbach in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Weißenbaches. Das Projektgebiet ist aufgrund seiner Lage am Siedlungsrand Weißenbach und der Rückstauproblematik durch den Bundesstraßendamm sehr sensibel. Höhenveränderungen können negative Auswirkungen auf die Rechte Dritter nach sich ziehen. Eine angepasste Veränderung des Böschungsbereiches kann aber auch positive Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss haben. Die Entfernung der Grasnarbe kann im Ereignisfall schon zu Verbesserungen führen, da die Rauigkeit in diesem Bereich verringert wird und Wasser schneller in den Retentionsraum der vorgelagerten Wiesenfläche abfließen können. Diese Möglichkeiten gilt es in diesem Vorhaben zu nutzen.

Im öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren besteht gegen das geplante Vorhaben bei Einhaltung folgender Auflagen kein Einwand:

- 1. Die Flächen sind so zu gestalten, dass die Maximalhöhen der angrenzenden Asphaltdecke nicht überragt werden bzw. deutlich unterschritten werden und haben ein deutliches Gefälle von ca. 10% Richtung Wiese aufzuweisen.*
- 2. Abflusshemmende Randsteine oder sonstige Einfriedungen oder Begrenzungen sind nicht gestattet.*

3. *Im Zuge der Bauarbeiten sind vorhandene Durchlässe zu kontrollieren und gegebenenfalls zu säubern bzw. dessen einwandfrei Funktion herzustellen. Der Ausleitungsbereich der Durchlässe ist dauerhaft frei zu halten, und eine hydraulisch optimale Ausleitung sicherzustellen.*

Stellungnahme BH Vöcklabruck Wasserrecht Herr Mühlparzer Erich vom 04.05.2021

Falls der gesamte Straßenabschnitt in Richtung Gehsteig entwässert, kann der Parkstreifen in der geplanten Form ohne wasserrechtliche Bewilligung ausgeführt werden.

Die Dokumentation mit Fotos wurde an die BH Vöcklabruck übermittelt, dass die Entwässerung Richtung Gehsteig erfolgt.

Stellungnahme Naturschutz BH Vöcklabruck Herr Josef Mairinger vom 29.04.2021:

Schriftliches Ansuchen um Bewilligung ist am 04.05.2021 übermittelt worden, vorab hat es eine telefonische Zusicherung für die Errichtung des Parkstreifens gegeben. Es sollte die Böschung entsprechend begrünt werden.

GR Thomas Kneißl begrüßt die Vorgehensweise, möchte aber darauf hinweisen, dass außerhalb der bewirtschafteten Flächen abgesperrt gehört oder ein „Halten und Parken verboten“ verordnet werden sollte.

GR Birgit Hofstätter möchte vorschlagen, dass bei der Kreuzung Hotel Post Wegweiser für den errichteten Parkplatz aufgestellt gehören.

GR Hannes Mayr möchte das ein Längsparken verordnet wird und auch bei Missachtung bestraft wird.

AL Auerbach erwähnt, dass der Parkplatz in der Siedlung bereits bewirtschaftet und kontrolliert wird, aber auch Gespräche mit den ÖBF und Straßenmeisterei Bad Ischl stattgefunden haben, zwecks Absperrung der nicht bewirtschafteten Flächen.

Die Bürgermeisterin beantragt, der Gemeinderat möge den vorgelegten Bestandvertrag mit den vorgetragenen Anpassungen beschließen, sowie die Bewirtschaftung der Fläche durch die Firma Data Kontroll GmbH mit den beschlossenen Tarifen.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe)

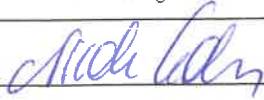
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Allfälliges

- GR Oberschmid erkundigt sich, ob das neue Tourismusgesetz vom Land OÖ wegen des Wildcampens schon beschlossen wurde und die Gemeinde somit verordnen könne.

Keine Anfragen Bürgerfragestunde

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 21:55 Uhr.



(Vorsitzende)



(Schriftführer)

Anlagen:

1. Dringlichkeitsantrag Nr. 1 „Baulandsicherungsvertrag Parzelle 1691/57“
2. Tauschvertrag Landesimmobilien GmbH

Diese Verhandlungsschrift wurde am 02.09.21 gem. § 54 OÖ. GemO 1990 aufgelegt.

Diese Verhandlungsschrift wurde am 02.09.21 gem. § 55 Abs. 5 OÖ. GemO 1990 den Fraktionen übersandt.

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 16.09.2021 keine Einwendungen erhoben wurden

Steinbach am Attersee am _____

Die Vorsitzende:



Das ordnungsgemäße Zustandekommen der vorstehenden Verhandlungsschrift des Gemeinderates wird bestätigt.

Gleichzeitig wird der Erhalt einer Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift bestätigt.



GR Engelbert Hausleithner (Gemeinderat ÖVP)



GR Johannes Mayr (Gemeinderat SPÖ)



GR Alexander Brix (Gemeinderat DIE GRÜNEN)